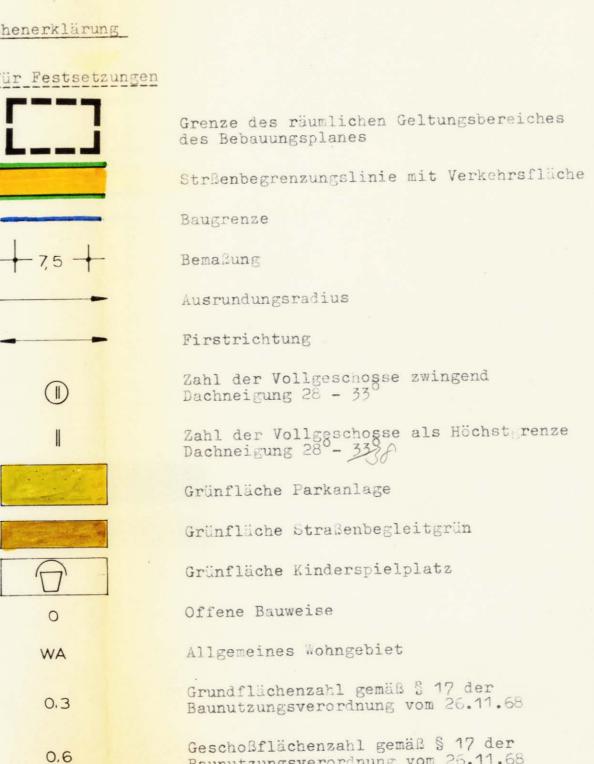
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE DEISENHAUSEN FÜR DAS GEBIET "OST"

Geändert: 24.5.73



Zeichenerklärung

A) für Festsetzungen



Baunutzungsverordnung vom 26.11.68

Stellplätze Sichtdreiecke Bepflanzung

B) für Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen -----

Grundstücksnummer 236 Vorhandene Hauptgebäude Vorhandene Nebengebäude Geplante Gebäude Bildstock

Die Gemeinde Deisenhausen erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.Juni 1960 (BGBl. I Seite 431) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 21. August 1969 (GVB1. Seite 236) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Günzburg vom Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25.11.69 (GVBl. Seite 370) genehmigten

Bebauungsplan

§ 1 Bestandteil des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Landratsamt Günzburg, Planungsstelle, am 24.5.73 geänderte Be-bauungsplanzeichnung, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.

§ 3 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise

§ 4 Zahl der Vollgeschosse

gelegt werden.

- 1. Die festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.
- 2. Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies durch die örtlichen Geländeverhältnisse bedingt ist und das beabsichtigte Straßen- und Diedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 5 Gestaltung der Gebäude und der Dächer

- 1. Bei Hauptgebäuden sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Andere Dachformen können zugelassen werden, wenn sie sich in das
- Straßen- und Ortsbild einfügen.

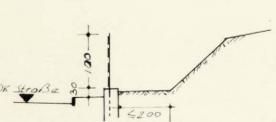
 Die Dachneigung muß zwischen 28° und 30° liegen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 2. Bei Hanglage darf bei einem Vollgeschoß die Traufhöhe nicht mehr als 3,70 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche liegen. Für jedes weitere Vollgeschoß - jedoch nicht ausgebautes Dachgeschoß - erhöht sich das Maß um 2,75 m.
- 3. Die Garagen sind mit sonstigen Nebengebäuden zusammenzubauen und dürfen nur innerhalb der bebaubaren Fläche, mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, errichtet werden. Ein- bzw. Ausfahrten dürfen innerhalb der Straßenradien nicht an-

- 4: Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
- 5. Bei Hanglage sind die Garagen und Nebengebäude an das Hauptgebäude anzubauen, wenn der Fußboden der Garage talseits mehr als 1,10 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche liegt.

§ 6 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen (einschließlich eines Sockels) darf 1,30 m nicht übersteigen.

Schließt an die Einfriedung ansteigendes Gelände an, so darf ein evtl. Sockel nicht höher als 30 cm über Gehsteigoberkante sein.
Das Gelände ist auf eine Breite von mindestens 2,00 m entlang der Einfriedung bis auf Sockelhöhe abzutragen. (siehe Sikzze)



§ 7 Sichtfelder

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Einmündungen der Erschließungsstraßen bei km 2.847 und km 3.090 in die Staatsstraße 2019 dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Deisenhausen, den

Bürgermeister

Verfasser: Landratsamt Günzburg, Planungsstelle

entworfen am gezeichnet am geändert am 24.5.73

> Günzburg, den I.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begrünfung gemiß § 2 Abs. 6 BBauG vom of entlich ausgelegt.

Deisenhausen, den

Die Gemeinde Deisenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Deisenhausen, den

.

Das Landratsamt Günzburg hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 - GVBl. S. 194 - genehmigt.

Günzburg, den

.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sini am 8.1.1980 ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach 3 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Deisenhausen, den

.

Geänderte Planfassung vom 7.5.1979 geä.: Zahl der Vollgeschosse